AGB Mietwerkzeuge

1. Mietdauer

Die Berechnung der Miete erfolgt nach Kalendertagen, nicht nach Arbeitstagen, ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benutzung oder die Anzahl der Betriebsstunden. Die Miete beginnt mit dem Tag der Auslieferung ab unserem Lager und endet mit dem Tag der ordnungsgemässen, quittierten Rücklieferung an unser Lager.

2. Einsatzort

Der Mieter ist verpflichtet, Änderungen des Einsatzortes dem Vermieter mitzuteilen. Insbesondere darf der Mietgegenstand nicht an Dritte weitergegeben oder weitervermietet werden.

3. Zahlungsbedingungen und Sicherheiten

Die Verrechnung des Mietpreises erfolgt jeweils zum Ende des Kalendermonats. Der Mindestmietbetrag pro Monat beträgt CHF 50.00. Die Miete ist sofort nach Rechnungserhalt ohne jeglichen Abzüge geschuldet.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder beim Eintritt von Umständen, die nach Vertragsabschluss bekannt werden und die aus Sicht des Vermieters die Kreditwürdigkeit des Mieters mindern, besitzt der Vermieter ein ausdrückliches Rücktritts- und Rücknahmerecht.

4. Lieferkonditionen

Der Vermieter liefert die Mietobjekte "ab Werk, Winterthur, Incoterms 2010". Ab diesem Zeitpunkt gehen sämtliche Kosten und Gefahren, einschliesslich Beschlagnahme, an den Mieter über. Die Rückgabe der Mietobjekte erfolgt auf Basis "geliefert verzollt, Winterthur, Incoterms 2010".

Auf Wunsch organisiert der Vermieter, auf Kosten des Mieters, den Transport bis zum Einsatzort und den Rücktransport an das Lager, inklusive aller Zollformalitäten.

5. Haftung

Die ausgelieferten Mietobjekte sind in einwandfreiem Zustand. Der Mieter hat die Mietobjekte sorgfältig zu behandeln. Mietobjekte sind nur dem Verwendungszweck entsprechend einzusetzen. Die Gefahr eines zufälligen Verlustes, Diebstahls, Beschädigung, Vernichtung und vorzeitigen Verschleisses des Mietobjektes, aus welchem Grund auch immer, trägt der Mieter. Alle Mietobjekte sind vor dem Gebrauch durch den Mieter auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für Folge-schäden aus der Verwendung von Mietobjekten, gleichgültig aus welchem Grund ein Schaden entstanden ist.

6. Service und Unterhalt

Der Mieter dar die gemieteten Geräte weder selbst, noch durch Drittpersonen öffnen oder reparieren lassen. Alle durch nicht beachten dieser Vorschriften entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Pflege und Austausch von Teilen aufgrund von normaler Abnutzung sind im Mietpreis enthalten. Schäden oder durch Verschleiss aufgrund anormaler Betriebsbedingungen an den Mietobjekten (z.B. durch Feuer, Unglücksfälle, Nachlässigkeit oder durch unsachgemässen Gebrauch) gehen zu Lasten des Mieters. Bei Zerspanungswerkzeugen ist das einmalige Nachschärfen nach der Rückgabe im Mietpreis nicht enthalten und wird gesondert verrechnet. Prüf- und Messmittel werden periodisch getestet und geprüft. Die Überprüfungen werden durch ein akkreditiertes Messlabor durchgeführt.

Nicht geprüfte Mietobjekte sind mit einem "Ungeprüft!" Aufkleber gekennzeichnet. Prüfmittel welche durch das Messlabor als "ausser Toleranz" gekennzeichnet wurden sind mit dem Toleranzabmass beschriftet. Ungeprüfte und nicht Toleranzhaltige Kontrollmittel werden nur nach besonderer Vereinbarung vermietet.

7. Rückgabe

Die Rückgabe der Mietobjekte hat in gutem Zustand, nach gründlicher Reinigung zu erfolgen. Sollte der Mieter Mietobjekte nicht gereinigt zurückgeben, stellt der Vermieter die Kosten für diese Arbeiten in

Bei der Rücknahme der Mietobjekte erfolgt eine Sicht- und Funktionskontrolle. Versteckte Mängel können auch nachträglich vom Vermieter noch gerügt werden.

AGB Schärftechnik

1. Geltungsbereich

Allen unseren Vereinbarungen und Lieferungen liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Der Kunde anerkennt diese mit seiner Bestellung.

2. Preise

Unsere Preise verstehen sich freibleibend ab Werk, exkl. Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und Mehrwertsteuer. Ohne anderen Hinweis verstehen sich unsere Preisberechnungen ab einem Stück. Unsere Preise gehen beim Nachschärfen von einer normalen Abnutzung aus (d.h. bis 3 mm). Bei extremer Abnutzung/Ausbrüchen werden die Mehrkosten nach Aufwand in Rechnung gestellt. Wir informieren in solchen Fällen den Kunden vorgängig über Aufwand und Nutzen. Alle Preise verstehen sich in CHF. Zahlungen sind rein netto 30 Tage nach der Rechnungsstellung zu leisten.

3. Lieferung

Die angegebenen Lieferfristen und Terminangaben gelten als von uns angestrebte Ziele. Eine allfällige Überschreitung kann nur dann moniert werden, wenn unsererseits eine ausdrückliche Zusicherung gegeben worden ist. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Bestellers nach bestem Ermessen und ohne Gewährleistung der billigsten Versandart. Abweichungen sind uns spätestens acht Tage nach Erhalt schriftlich anzuzeigen.

Unsere normale Lieferfrist beträgt zwei bis drei Wochen. Expressaufträge werden nach Absprache und mit einem Zuschlag von mindestens CHF 50.00 ausgeführt.

4. Sonderanfertigungen

Bei speziellen Werkzeugen und Sonderanfertigungen besteht kein Widerrufsrecht. Der Besteller übernimmt allein die Verantwortung für die Richtigkeit von allen Unterlagen oder Mustern, die uns zur Verfügung gestellt werden. Der Besteller ist verantwortlich dafür, dass keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Angebote für Sonderanfertigungen basieren auf der Schätzung des Herstellaufwandes. Wir behalten uns ein Rücktrittsrecht vom Liefervertrag vor, falls unvorhersehbare Probleme auftreten, die nicht mit einem vertretbaren Aufwand behoben werden können.

5. Gewährleistung

Wir sichern unseren Kunden eine einwandfreie, fach- und termingerechte Ausführung zu. Wir übernehmen aber keinerlei Haftung bei übermässigem und fachlich nicht korrektem Einsatz der Werkzeuge oder wenn durch Dritte an den Werkzeugen Veränderungen vorgenommen worden sind. Im Falle eines Mangels ist uns genügend Zeit einzuräumen, das Problem im Detail abzuklären und mit einer Nachbesserung oder Ersatzlieferung den Mangel zu beheben. Für einen allfälligen Produktionsausfall, Nutzungsverluste usw. übernehmen wir keine Haftung

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Winterthur.

Winterthur, 1. Februar 2012

Optimo Technics Schärftechnik

Optimo Service AG Sulzer-Allee 40 CH-8404 Winterthur

